KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 25 23

Entscheid vom 26. Juni 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Oberrichter Tony Z'graggen, Oberrichterin Renata Graf
Gerichtsschreiber Matthias Jenal

Verfahrensbeteiligte

A.___
vertreten durch RA lic. iur. Kai Burkart,
Burkart & Pfammatter Rechtsanwälte,
Bahnhofstrasse 40, Postfach 568, 8703 Zürich

Beschwerdeführerin / Kindsmutter

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri,
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Vorinstanz

B.___
vertreten durch RA Anna Hofer, Spitalstrasse 4,
Postfach 88, 2501 Biel

Beschwerdegegner / Kindsvater

Gegenstand

Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht

(Verfügung Nr. 2025-328 vom 28.10.2025)

Prozessgeschichte:

A.

A.___ (fortan: Beschwerdeführerin/Kindsmutter) und B.___ (fortan: Beschwerdegegner/Kindsvater) sind die unverheirateten und getrenntlebenden Eltern des am 27. Juni 2019 geborenen C.___ (fortan: [betroffenes] Kind). Die Eltern üben die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind aus, wobei die Obhut seit Geburt des Kindes bei der Kindsmutter lag und der Kindsvater sein Besuchsrecht ausübte. Die Kindsmutter, der Kindsvater und das Kind sind Schweizer Staatsbürger. Die Kindsmutter und das Kind verfügen zudem über die russische Staatsbürgerschaft. Vor ihrem Umzug nach Moskau im Juni 2024 waren die Kindsmutter und das Kind in XY wohnhaft.

B.

Im Dezember 2020 meldete sich der Kindsvater ein erstes Mal bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Uri, Altdorf, (fortan: Vorinstanz). Er berichtete von Schwierigkeiten bei der Ausübung des Besuchsrechts. Die Besuche würden stattfinden, indessen habe die Kindsmutter ein Problem mit der Familie des Kindsvaters, weshalb die Kindsmutter (unter Nennung eines konkreten Beispiels) den Einbezug der Familie des Kindsvaters in die Besuche erschwere. Die Vorinstanz empfahl dem Kindsvater damals, mit der Kindsmutter das Gespräch zu suchen und allenfalls eine Mediation vorzuschlagen. Im März 2021 meldete sich der Kindsvater erneut bei der Vorinstanz. Er berichtete, dass sich die Kindsmutter seit Ende Dezember 2020 mit dem Kind in Russland aufhalte. Die Ausreise sei mit Zustimmung des Kindsvaters für einen Aufenthalt für drei Wochen erfolgt. Die Kindsmutter und das Kind würden sich zurzeit aber immer noch in Russland aufhalten und die Kindsmutter gebe keinen definitiven Rückkehrtermin an, wobei sie andererseits nicht deutlich sage, dauerhaft in Russland bleiben zu wollen. Ende Juli 2021 kehrten die Kindsmutter und das Kind wieder in die Schweiz zurück.

C.

Auf Antrag des Kindsvaters eröffnete die Vorinstanz daraufhin ein Kindesschutzverfahren. Als Ergebnis dieses Verfahrens wies die Vorinstanz die Kindsmutter mit Entscheid vom 20. August 2021 an, vor jeder Ausreise aus der Schweiz die schriftliche Zustimmung des Kindsvaters einzuholen. Als Sicherungsmassahme wurden die Reisedokumente des Kindes bei der Vorinstanz hinterlegt (russischer Reisepass und schweizerische Identitätskarte) und die Herausgabe der Reisedokumente an verschiedene Bedingungen geknüpft. Auf Antrag der Eltern modifizierte die Vorinstanz die getroffenen Anordnungen mit Entscheid vom 19. Oktober 2022. Die schweizerische Identitätskarte des Kindes wurde der Kindsmutter wieder ausgehändigt. Der russische Reisepass des Kindes blieb weiterhin hinterlegt. Zudem wies die Vorinstanz die Eltern an, sich über ihre Ferienplanungen und geplante Reisen abzustimmen. Für geplante Reisen innerhalb der Europäischen Union von mehr als drei Monaten Dauer sowie – unabhängig

von deren Dauer – für geplante Reisen in Länder ausserhalb der Europäischen Union sei vorgängig die schriftliche Zustimmung des jeweils nicht mitreisenden Elternteils einzuholen und diesem zuzusichern, dass die Rückreise auch tatsächlich angetreten werde, wobei die Zustimmung einzeln für jede geplante Reise neu einzuholen sei. Durch Vermittlung der Vorinstanz konnten die Kindsmutter und der Kindsvater zudem am 24. März 2022 (Genehmigung durch die Vorinstanz) einen Unterhaltsvertrag abschliessen. Dieser sah für die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Schweiz und in Russland je separate monatliche Unterhaltsbeiträge vor. In der Folge fanden mit Zustimmung des Kindsvaters verschiedene Reisen der Kindsmutter und des Kindes u.a. nach Russland statt. Der Kindsvater nahm sein Besuchsrecht wahr und bezahlte der Kindsmutter Unterhaltsbeiträge, wobei es verschiedentlich zu Differenzen zwischen den Kindseltern kam, die der Vorinstanz teilweise informell (z.B. telefonisch oder per E-Mail) zugetragen wurden.

D.

Am 15. Mai 2024 gelangte die Kindsmutter mit verschiedenen Anträgen an die Vorinstanz (VI-act. 185). Sie verlangte konkret die Überprüfung der Wohnsituation des Kindsvaters sowie der Grosseltern väterlicherseits, die Anordnung von ausschliesslich begleiteten Besuchskontakten zwischen Kindsvater und Kind sowie die Anpassung der bestehenden Unterhaltsregelung. Die Kindsmutter berichtete über die Ausübung des Besuchsrechts des Kindsvaters aus ihrer Sicht und brachte Kritik am Verhalten des Kindsvaters an (dieser habe Besuchswochenenden nicht wahrgenommen, bringe das Kind krank zurück etc.). Mit Eingabe vom 10. Juni 2024 (VI-act. 191) gelangte auch der Kindsvater an die Vorinstanz. Er beantragte die Durchführung einer Sozialabklärung und eines Erziehungsfähigkeitsgutachtes bei beiden Elternteilen. Nach Einsichtnahme in die Akten ersuchte der Kindsvater die Vorinstanz mit Schreiben vom 18. Juni 2024 (VI-act. 194) um Erlass von Kindesschutzmassnahmen für das Kind. Konkret verlangte der Kindsvater die Erteilung der Obhut über das Kind an ihn, die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und der Kindsmutter, die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft und die Regelung des Unterhalts. Die Vorinstanz eröffnete daraufhin ein Verfahren zur Prüfung von Kindesschutzmassnahmen (vgl. VI-act. 196).

E.

Am 16. Juli 2024 teilte der Kindsvater der Vorinstanz mit, dass die Kindsmutter in der Zwischenzeit ohne seine Zustimmung nach Moskau gereist sei. Aufgrund der konkreten Umstände sei davon auszugehen, dass diese Ausreise einzig zu dem Zweck erfolgt sei, um ihm das gemeinsame Kind dauerhaft zu entziehen oder es – bei einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz – beim geringsten Anlass wieder nach Russland zu entführen. Aus den vom Kindsvater eingereichten Unterlagen ging hervor, dass sich die Kindsmutter spätestens seit 27. Juni 2024 zusammen mit dem Kind tatsächlich in Moskau aufhielt,

denn an diesem Tag stellte die Kindsmutter bei einem Bezirksgericht in Moskau den Antrag auf Bestimmung des Aufenthalts des Kindes. Am 12. Juli 2024 stellte der Kindsvater beim Bundesamt für Justiz, Bern, ein Gesuch um Rückführung des Kindes in die Schweiz (VI-act. 202) und reichte Strafanzeige gegen die Kindsmutter ein.

F.

Die Vorinstanz versuchte daraufhin erfolglos mit der Kindsmutter auf informellem Weg in Kontakt zu treten und von ihr zu erfahren, ob und wann sie zusammen mit dem Kind wieder in die Schweiz zurückzukehren gedenke. Die Vorinstanz stand zudem mit dem Bundesamt für Justiz in Kontakt, um über den Stand des Rückführungsverfahrens informiert zu bleiben. In der Zwischenzeit hatte jedoch das von der Kindsmutter angerufene Moskauer Bezirksgericht mit Urteil vom 20. November 2024 den Wohnsitz des Kindes bei dessen Mutter in Moskau festgelegt.

G.

Am 9. Juli 2025 gab die Vorinstanz den Kindseltern (über deren Rechtsvertretungen in der Schweiz) bekannt, dass sie beabsichtige der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind zu entziehen und dem Kindsvater zu übertragen. Zur Ingewahrsamnahme des Kindes und zur Lokalisierung der Kindsmutter soll zudem eine Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) sowie im Schengener Informationssystem (SIS) erfolgen. Mit Eingabe an die Vorinstanz vom 18. Juli 2025 äusserte sich die Kindsmutter über ihren Rechtsvertreter zur Angelegenheit. Sie führte u.a. aus, die Vorinstanz sei nach dem Wegzug nach Moskau für die Beurteilung der Kinderbelange nicht mehr zuständig. Sollte sie dies trotzdem sein, werde die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Kindsmutter beantragt. Der Wegzug nach Moskau sei vom Kindsvater im Frühjahr 2024 noch befürwortet und die Zustimmung mit der Unterzeichnung eines Schulvertrages erteilt worden. Damit entfalle die Notwendigkeit einer behördlichen Zustimmung zur Wohnsitzverlegung. Im Übrigen läge es im bestmöglichen Wohl des Kindes den Wegzug zu bewilligen und die Obhut alleine der Kindsmutter zuzuteilen. Der Kindsvater erklärte sich mit Eingabe vom 22. Juli 2025 zum beabsichtigten Vorgehen der Vorinstanz einverstanden.

Am 22. Juli 2025 erhob die Kindsmutter zudem beim Regierungsrat des Kantons Uri Aufsichtsbeschwerde gegen die Vorinstanz. Darin führte die Kindsmutter u.a. aus, dass die Vorinstanz auf ihre Anfragen zum Schutz des Kindes nicht reagiert habe. Wörtlich führte die Kindsmutter aus: «Aufgrund der mangelhaften und unprofessionellen Arbeit der KESB Uri sowie ihrer unzureichenden Fürsorge für das Wohl unseres Kindes war ich gezwungen, die Schweiz unter grossen persönlichen und emotionalen Belastungen kurzfristig zu verlassen.» Dies habe – so die Kindsmutter weiter – dazu geführt, dass das Kind, das Schweizer Bürger sei, «dauerhaft von seiner Heimat, seiner Kultur und seinen Wurzeln ent-

fremdet» werde. Es sei tragisch und nicht hinnehmbar, dass das Verhalten einer staatlichen Behörde solch gravierende und irreversible Auswirkungen auf das Leben eines Kindes haben könne. Abschliessend forderte die Kindsmutter, dass der Fall gründlich aufgearbeitet werde und die zuständigen Stellen die Situation ernst nähmen und entsprechend handelten. Mit Beschluss Nr. 2025-649 vom 4. November 2025 gab der Regierungsrat der Aufsichtsbeschwerde keine Folge.

H.

Nach Durchführung weiterer Korrespondenz und eines formellen zweiten Schriftenwechsels erliess die Vorinstanz die Verfügung Nr. 2025-328 vom 28. Oktober 2025. Darin entzog die Vorinstanz beiden Elternteilen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind, übertrug dieses Recht auf sich selbst und stellte in Aussicht, dass von Amtes wegen ein neues Kindesschutzverfahren eröffnet und – nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen – neu über das Aufenthaltsbestimmungsrecht entschieden werde, sobald sich das Kind wieder dauernd in der Schweiz aufhalte. Zudem nahm die Vorinstanz Vormerk davon, dass sie bis zu einem neuen Entscheid beabsichtige, den Aufenthaltsort des Kindes bei der Kindsmutter zu belassen respektive das Kind bei der Kindsmutter unterzubringen, sobald sich diese mit ihrem Kind wieder dauernd in der Schweiz aufhalte. Gleichzeitig soll (dannzumal) der persönliche Verkehr zwischen dem Kind und dem Kindsvater, gegebenenfalls ergänzt durch geeignete flankierende Kindesschutzmassnahmen, klar und verbindlich geregelt werden. Um eine allfällige Einreise der Kindsmutter und des Kindes festzustellen, würden beide im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und im Schengener Informationssystem (SIS) zur Anhaltung und Feststellung von Zweck, Dauer und Ort des Aufenthalts in der Schweiz eingetragen. Die übrigen Anträge der Kindseltern wies die Vorinstanz in Dispositiv-Ziff. 5 explizit ab.

I.

Mit Eingabe vom 28. November 2025 erhob die Kindsmutter gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 28. Oktober 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Sie beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass sich der Aufenthalt des Kindes seit Juni 2024 in Moskau befinde. Eventualiter sei es der Beschwerdeführerin zu bewilligen, den Aufenthaltsort des Kindes nach Moskau zu verlegen. Dem Beschwerdegegner sei ein angemessenes Kontakt- und Besuchsrecht zuzusprechen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Auf die Begründung der gestellten Anträge wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

J.

Der Kindsvater beantragte mit Beschwerdeantwort vom 31. Dezember 2025 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin. Die Vorinstanz edierte am 16. Januar 2026 die Akten und beantragte mit Beschwerdeantwort gleichen Datums ebenfalls die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Auf die Begründung der gestellten Anträge wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

K.

Mit Eingabe vom 9. Februar 2026 nahm die Kindsmutter innert erstreckter Frist zu den Beschwerdeantworten der Vorinstanz und des Kindsvaters Stellung und hielt an ihren Anträgen fest. Mit Eingabe vom 2. Februar 2026 schloss sich der Kindsvater den Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort vom 16. Januar 2026 in allen Punkten an.

L.

Die Eingaben der Kindsmutter vom 9. Februar 2026 und des Kindsvaters vom 2. Februar 2026 wurden mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. Februar 2026 den Parteien je wechselseitig und der Vorinstanz zugestellt verbunden mit dem Hinweis, dass das Gericht die Akten prüfen und über den weiteren Verfahrensgang/in der Sache entscheiden werde.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Erwachsenenschutzbehörde hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde (Art. 440 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]), wobei im Kindesschutz die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sinngemäss anwendbar sind (Art. 314 Abs. 1 ZGB; vgl. BGer 5A_979/2013 vom 28.03.2014 E. 3.2; Yvo Biderbost, in Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht - Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl., Zürich 2023, N. 1 zu Art. 314 ZGB; BBl 2006 S. 7075). Das Verfahren vor Obergericht richtet sich nach Art. 450 ff. und ergänzend nach Art. 443 ff. ZGB (vgl. BGer 5A_770/2018 vom 06.03.2019 E. 3.2, 5A_327/2013 vom 17.07.2013 E. 3.1) sowie den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) (Art. 15 Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [EG/KESR, RB 9.2113]).

1.2 Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB). Die Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz liegt beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) (Art. 14 EG/KESR). Die Beschwerdeführerin ist als Kindsmutter von der getroffenen Kindesschutzmassnahme als Elternteil des betroffenen Kindes unmittelbar berührt und zur Beschwerde grundsätzlich berechtigt (vgl. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; BGer 5A_979/2013 vom 28.03.2014 E. 6). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erfolgte im Weiteren frist- (Art. 450b Abs. 1 ZGB) und formgerecht (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Der Gerichtskostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist einzutreten.

1.3 Ein Streitpunkt betrifft die internationale Zuständigkeit der Vorinstanz in diesem (unbestritten) internationalen Sachverhalt (dazu BGE 142 III 1 E. 2.1). Ob die internationale Zuständigkeit der Vorinstanz gegeben ist, wird damit zu einer doppelrelevanten Tatsache, die grundsätzlich im Rahmen der Begründetheit der Beschwerde und nicht im Rahmen des Eintretens zu prüfen ist (vgl. BGer 1C_107/2026 vom 24.02.2026 E. 1.2).

2.

Unbestritten ist, dass vorliegend aufgrund des (relevanten) Auslandsbezugs ein internationaler Sachverhalt vorliegt (dazu BGE 142 III 1 E. 2.1). Gemäss Art. 85 Abs. 1 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) gilt für den Schutz von Kindern in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen [HKsÜ, SR 0.211.231.011]; vgl. auch Art. 1 Abs. 2 IPRG im Verhältnis unter Vertragsstaaten). Für die Zuständigkeit sieht Art. 5 Abs. 1 HKsÜ vor, dass die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat sind gemäss Art. 5 Abs. 2 HKsÜ die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, wobei Art. 7 HKsÜ vorbehalten bleibt. Im Grundsatz geht somit die Zuständigkeit bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts von Vertragsstaat zu Vertragsstaat auf den Vertragsstaat des neuen Aufenthalts über und besteht in dieser Konstellation – im Unterschied zum Aufenthaltswechsel von der Schweiz (Vertragsstaat) in einen Nicht-Vertragsstaat – keine *perpetuatio fori* (vgl. BGE 142 III 1 E. 2.1). Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bei einem «Ortswechsel» des Kindes von Vertragsstaat zu Vertragsstaat jedoch (ausnahmsweise) erhalten, wenn die Voraussetzungen von Art. 7 HKsÜ erfüllt sind. Nachdem sowohl die

Schweiz als auch Russland Vertragsstaaten des HKsÜ sind und das Kind von einem Vertragsstaat (Schweiz) in einen anderen (Russland) verbracht worden ist, bildet Gegenstand der vorliegenden Beschwerde und ist nachfolgend zu prüfen, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 7 HKsÜ erfüllt oder nicht erfüllt sind. Unbestritten und erstellt ist, dass das Kind bis zu seiner Ausreise bzw. im Zeitpunkt der Ausreise im Sommer 2024 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des HKsÜ in der Schweiz hatte (in XY, vgl. Bst. A. hievor).

3.

3.1 Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes bleiben die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gemäss Art. 7 Abs. 1 HKsÜ so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat und jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat (lit. a); oder das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen, kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig ist und das Kind sich in seinem neuen Umfeld eingelebt hat (lit. b). Die Zuständigkeit der Behörden im Herkunftsstaat bleibt somit selbst bei Wegfall des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Herkunftsstaat erhalten, solange nicht *alternativ* die zwei Voraussetzungen von Art. 7 lit. a oder lit. b HKsÜ erfüllt sind (Siehr/Markus, Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., 2018, N. 78 zu Art. 7 HKsÜ).

3.2 Als widerrechtlich gilt das Verbringen oder Zurückbehalten gemäss Art. 7 Abs. 2 HKsÜ dann, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (lit. a); und dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte (lit. b). Wer das Sorgerecht für das verbrachte oder zurückgehaltene Kind besitzt, bestimmt somit das Recht des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor der Verbringung oder vor dem Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei handelt es sich um eine IPR-Verweisung, die nicht direkt auf das Sachrecht verweist, sondern auf das IPR des Staates, in welchem das Kind unmittelbar vor seinem Verbringen seinen Aufenthalt hatte (vgl. Siehr/Markus, a.a.O., N. 75 zu Art. 7 HKsÜ).

3.3

Im vorliegenden Fall hatte das Kind unmittelbar vor seinem Verbringen nach Russland seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Das Sorgerecht bestimmt sich somit nach der einschlägigen IPR-Norm

der Schweiz. Handelt es sich – wie vorliegend – um die Anordnung bzw. Prüfung von Kindesschutzmassnahmen, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 15 HKsÜ (vgl. Guillaume Florence, Fam-Komm - Internationales Privatrecht / Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ] / IV.-VII., Bern 2013, Rz. 113). Mithin wenden die Behörden ihr eigenes Recht an (Art. 15 Abs. 1 HKsÜ; Anwendung der «lex fori», vgl. BGer 5A_591/2021 vom 12.12.2022 E. 2.4.1 mit Hinweisen; Guillaume Florence, a.a.O., Rz. 106; Ivo Schwander, Das Haager Kindesschutzübereinkommen von 1996 [HKsÜ], Zeitschrift für Vormundschaftswesen [ZVW] 2009, S. 20).

3.3.1 Gemäss Art. 296 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) dient die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes. Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet die Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes in seinem Wohl zu leiten und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen zu treffen (vgl. Art. 301 Abs. 1 ZGB). Alltägliche oder dringliche Angelegenheiten kann der Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden (vgl. Art. 301 Abs. 1^{bis} Ziff. 1 ZGB). Nicht-Alltägliches oder Nicht-Dringliches kann im Umkehrschluss grundsätzlich nicht von einem Elternteil allein entschieden werden. Eine alleinige Entscheidkompetenz kann alternativ dann gegeben sein, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist (vgl. Art. 301 Abs. 1^{bis} Ziff. 2 ZGB; Schwenzer/Cottier, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., 2022, N. 3a zu Art. 301). Nicht alltäglichen Charakter haben Angelegenheiten, die das Leben des Kindes in einschneidender Weise prägen oder die Situation des anderen Elternteils berühren, beispielsweise der Wechsel der Schule (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 3c zu Art. 301).

3.3.2 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies gemäss Art. 301a Abs. 2 ZGB der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt (lit. a) oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat (lit. b). Grundgedanke dieser Norm ist, dass die Beziehung zu den Elternteilen vom Aufenthaltsort des Kindes abhängt und deshalb keiner alleine diesen verlegen können soll, wenn dadurch die Ausübung der Elternrechte des andern erheblich betroffen werden (BGE 142 III 481 E. 2.3). Der andere Elternteil hat aber kein eigentliches Vetorecht. Die Erteilung der Zustimmung stellt eine Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und damit eines Teilgehalts der elterlichen Sorge dar (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 10 zu Art. 301). Eine Verweigerung der Zustimmung ist deshalb nur aus Gründen des Kindes-

wohls möglich, nicht aus ausschliesslich eigenem Interesse, oder um den anderen Elternteil in seiner Niederlassungsfreiheit zu behindern (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 10 zu Art. 301). Die Zustimmung kann vorgängig oder nachträglich erteilt werden (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 12 zu Art. 301). Hat ein Umzug ohne Zustimmung bereits stattgefunden, so kann die Kindesschutzbehörde angerufen werden. Gelingt keine Einigung so entscheidet die Behörde, wobei der Umzug genehmigt wird, soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 13 zu Art. 301). Mit der Bewilligung des Wegzuges geht die Prüfung und gegebenenfalls die Anpassung des Eltern-Kind-Verhältnisses (persönlicher Verkehr, Unterhalt etc.) einher (vgl. Art. 301a Abs. 5 ZGB; BGE 142 III 502 E. 2.6; BGE 142 III 481 E. 2.8).

3.3.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem wegzugswilligen Elternteil, welcher die Kinder bislang überwiegend betreut hat und dies auch in Zukunft tun wird, die Verlegung des Aufenthaltsortes der Kinder ins Ausland in der Regel zu bewilligen (BGE 142 III 481 E. 2.7). Vorbehalten bleiben jedoch Ausnahmegründe: Geschieht der Wegzug ohne plausible Gründe bzw. zieht ein Elternteil nur zur Vereitelung von Kontakten zwischen Kind und anderem Elternteil weg, um das Kind dem anderen Elternteil zu entfremden, ist die Bindungstoleranz und damit Erziehungsfähigkeit des betreffenden Elternteils in Frage gestellt mit der Folge, dass die Umteilung des Kindes in Erwägung zu ziehen ist (BGE 142 III 481 E. 2.7; 136 III 353 E. 3.3). Wenn mit dem zurückbleibenden Elternteil weiterhin ein persönlicher Verkehr möglich bleibt und der Wegzug auf sachlichen Gründen beruht, ist der Umstand, dass das Besuchsrecht des zurückbleibenden Elternteils aufgrund der grösseren Distanz faktisch erschwert sein kann, für sich allein kein Grund, dem getrennten und allein obhutsberechtigten Elternteil den Wegzug ins Ausland zu verbieten (vgl. BGE 136 III 353 E. 3.3). Andererseits kann es an einem sachlichen Grund für den Wegzug fehlen, wenn im Zielland keine ökonomische Basis vorhanden oder es nicht um eine Rückkehr ins Heimatland oder in den eigenen Familienkreis geht, kein Zusammenziehen mit einem neuen Partner im Raum steht oder kein karriereförderndes Stellenangebot vorhanden ist (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.7 Umkehrschluss). Für die Beurteilung der Ausnahmegründe ist zudem zu berücksichtigen, dass für den Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Norm zur Zustimmungsbedürftigkeit von Wegzügen ins Ausland (vgl. E. 3.3.2 hievor) u.a. die Überlegung wesentlich war, dass mit der transnationalen Verlegung des Aufenthaltsortes ein Wechsel der Jurisdiktion in Bezug auf die Kinderbelange verbunden ist (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.3). Bei der Einzelfallbeurteilung, bei der unter Berücksichtigung des Kindswohls immer die konkreten Umstände einzubeziehen sind, ist (auch) von Bedeutung, in welches konkrete Land und entsprechend unter welche Jurisdiktion der Wegzug erfolgt. Die Notwendigkeit der Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls verlangt ausserdem, dass nicht schon bei Vorliegen einzelner oben genannter Indizien von sachlichen Gründen für den Wegzug auszugehen ist. Nicht jeder Wegzug in das eigene Heimatland ist allein deswegen sachlich begründet. Entscheidend bleibt die Gesamtwürdigung aller Umstände.

4.

Sachverhaltlich ist vorliegend unbestritten, dass die Eltern über das Kind die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, die Obhut seit Geburt des Kindes bei der Kindsmutter lag und für den Kindsvater eine Unterhaltsvereinbarung bestand und er sein Besuchsrecht ausübte. Die Kindsmutter, der Kindsvater und das Kind sind Schweizer Staatsbürger. Die Kindsmutter und das Kind verfügen zudem über die russische Staatsbürgerschaft. Vor ihrem Umzug nach Moskau im Juni 2024 waren die Kindsmutter und das Kind in XY wohnhaft. Unbestritten ist auch, dass der Kindsvater vor dem Wegzug sein Besuchsrecht grundsätzlich wahrnahm und der Unterhaltspflicht grundsätzlich nachkam, auch wenn dies aufgrund von Streitigkeiten der Eltern nicht durchgehend der Fall war. Die Eltern standen vor dem Wegzug auch regelmässig in Kontakt. Diese Feststellungen sind insofern von Bedeutung, als dass sie dazu führen, dass die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 lit. b HKsÜ als erfüllt betrachtet werden können. Wäre Gegenteiliges der Fall und wäre das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt worden, fehlte es bereits deswegen an der Widerrechtlichkeit des erfolgten Wegzugs (vgl. E. 3.2 hievor). Die Widerrechtlichkeit des Verbringens wiederum ist Anknüpfungspunkt für die weiterbestehende Sachzuständigkeit der Vorinstanz (vgl. Art. 7 HKsÜ; E. 3.1 hievor).

5.

5.1 Vorliegend wird von der Kindsmutter vorgebracht, der Kindsvater habe den Wegzug tatsächlich genehmigt, was dieser bestreitet. Die Frage, ob der Wegzug vom verbleibenden Elternteil genehmigt wurde, spielt einerseits auf der Ebene des Sorgerechts eine Rolle, nachdem es sich um eine Verletzung des Sorgerechts handelt, wenn ein Elternteil gegen den Willen des anderen den Aufenthaltsort des Kindes ins Ausland verlegt (vgl. Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 31 zu Art. 301). Andererseits spielt die Nicht-Genehmigung bzw. die damit einhergehende Sorgerechtsverletzung oder eben die Genehmigung und die damit einhergehende fehlende Sorgerechtsverletzung auch auf der Ebene der fortdauernden Zuständigkeit der Kindesschutzbehörden des ursprünglichen Aufenthaltsstaats des Kindes eine Rolle (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. HKsÜ; E. 3.1 hievor).

5.2 Die Kindsmutter bringt vor, der Kindsvater habe die Anmeldung für eine Schule in Moskau unterschrieben und auch die erste Schulrechnung vom April 2024 bezahlt. Damit habe er konkludent seine Zustimmung zum Aufenthaltswechsel des Kindes erteilt. Dass der Kindsvater die Anmeldung für die betreffende Privatschule unterzeichnet und die erste Rechnung bezahlt hat, bestreitet dieser nicht und geht auch aus den Akten hervor (vgl. VI-act. 224). Indessen bringt der Kindsvater vor, die Anmeldung für die betreffende Schule habe bereits im Frühjahr 2024 stattfinden und die Gebühr bezahlt werden müssen, um sich die Option auf einen Platz in der in Aussicht genommenen Schule zu sichern. Die Parteien hätten zu diesem Zeitpunkt nämlich eine Lösung geprüft, welche es der Kindsmutter erlaubt hätte mit dem Kind in Russland zu leben und dort die Schule zu besuchen, aber sämtliche Schulferien

beim Kindsvater in der Schweiz zu verbringen. Damit habe der Kindsvater gehofft, einem weiteren Loyalitätskonflikt des Kindes, der gegen Ende des Jahres 2023 aufgrund von Äusserungen der Kindsmutter (das Umfeld des Kindsvaters sei nicht gut) gravierend gewesen sei, entgegenzuwirken und das Kind schützen zu können. In der Folge habe sich herausgestellt, dass die Kindsmutter den Kindsvater erneut über einen langen Zeitraum angelogen habe. So habe der Kindsvater im Juni 2024 erfahren, dass das Kind nicht mehr in der von den Parteien gemeinsam gewählten Kita betreut worden sei. Darauf angesprochen, habe die Kindsmutter behauptet, sie habe das Kind in einer anderen Kita platziert. Es habe sich dann herausgestellt, dass das Kind bereits am damaligen Wohnort XY eingeschult worden sei und dort den Kindergarten besucht habe. Nachdem die Einschulung des Kindes in der Schweiz festgestanden habe, die Lehrerin bestätigt habe, dass sich das Kind gut eingelebt habe und das Vertrauen des Kindsvaters in die Kindsmutter, dass diese sich an eine wie auch immer geartete Kontaktrechtsregelung halten würde, definitiv zerstört gewesen sei, sei für den Kindsvater ein Aufenthaltswechsel des Kindes nach Russland nicht mehr in Frage gekommen. Er habe die Kindsmutter aufgefordert, die Anmeldung des Kindes in der Schule in Moskau zurückzuziehen, was sie offensichtlich nicht getan habe.

5.3 Eine ausdrückliche Zustimmung des Kindsvaters zur dauernden Aufenthaltsortsverlegung des Kindes nach Moskau lässt sich den Akten nicht entnehmen. Dies macht zurecht auch die Kindsmutter nicht geltend, welche von einer konkludenten Zustimmung des Kindsvaters ausgeht. Dass die Parteien im Frühjahr 2024 an einer Lösung arbeiteten, welche beinhaltete, dass das Kind mit der Kindsmutter in Russland leben und den Kindsvater jeweils in der Schweiz besuchen würde, entspricht den übereinstimmenden Aussagen der Kindseltern und lässt sich auch mit der Aktenlage in Einklang bringen (vgl. Beschwerdebeilage 6; VI-act. 224). Dass an einer Lösung «gearbeitet» wurde, kann jedoch nicht als Zustimmung zu einer definitiven Ausreise betrachtet werden. Dies umso weniger als der Kindsvater plausibel und von der Kindsmutter unwidersprochen erklärt, wie es zur Anmeldung an der betreffenden Schule kam. In der Eingabe an die Vorinstanz vom 18. Juni 2024 (VI-act. 194) – kurz vor der Ausreise der Kindsmutter und dem Kind nach Russland – ersuchte der Kindsvater die Vorinstanz zudem um Erlass von Kindesschutzmassnahmen. Namentlich verlangte der Kindsvater die Zuteilung der Obhut des Kindes an ihn. Damit erteilte der Kindsvater nicht nur keine Genehmigung für einen dauernden Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes ins Ausland, sondern gab im Gegenteil ausdrücklich kund, dass das Kind aus seiner Sicht im Inland verbleiben möge. Aufgrund der Einschulung des Kindes an seinem damaligen Wohnort im Kanton Uri bestanden auch objektiv keine Anhaltspunkte, dass der Kindsvater einem allfälligen dauernden Aufenthaltswechsel des Kindes ins Ausland auch nur konkludent zugestimmt hätte. Eine Genehmigung des Wegzugs durch den Sorgerechtsinhaber selbst (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a erster Teilsatz HKsÜ) lag dementsprechend nicht vor. Die gegenteiligen Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet.

6.

6.1 Die Kindsmutter bringt weiter vor, die Vorinstanz habe gar nicht geprüft, ob der Wegzug nachträglich von ihr – der Vorinstanz – hätte genehmigt werden können. Die Vorinstanz könne einen solchen Entscheid nicht auf unbestimmte Zeit vertagen. Die Vorinstanz bringt in ihrer Vernehmlassung an das Gericht vor, sie habe einen entsprechenden Entscheid gefällt, da sie in der angefochtenen Verfügung, abgesehen von den getroffenen Anordnungen, wozu die Bewilligung des Aufenthaltes nicht gehört habe, alle übrigen Anträge der Parteien abgewiesen habe.

6.2 Die Vorinstanz war mit den hier involvierten Kindseltern seit längerer Zeit befasst (vgl. Bst. B. f. hievor). Das der angefochtenen Verfügung zugrundeliegende Verfahren wurde jedoch erst nach Eingang der Eingaben der Kindsmutter und des Kindsvaters vom 15. Mai 2024 bzw. 18. Juni 2024 eröffnet (vgl. Bst. D. hievor). Im Zuge des weiteren Verfahrens – insbesondere nachdem die Kindsmutter mit dem Kind ins Ausland gezogen war – gelangte die Kindsmutter mit Eingabe vom 18. Juli 2025 an die Vorinstanz und beantragte u.a., dass der Wegzug zu bewilligen sei (vgl. Bst. G. hievor). Indem die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung schliesslich verschiedene Anordnungen getroffen hat, wozu die Bewilligung des Wegzuges nicht gehörte, und ansonsten «die übrigen Anträge» der Eltern abgewiesen hat (Dispositiv-Ziff. 5), hat sie – im negativen Sinn – auch einen Entscheid über den Bewilligungsantrag gefällt. Zwar trifft zu, dass die Vorinstanz in den Erwägungen nicht ausdrücklich auf die Bewilligungsthematik Bezug nimmt (vgl. E. 3.3.2 f. hievor). Wenn die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung jedoch ausführt, die Kindsmutter habe es vorgezogen, sich dem Verfahren und den weiteren Abklärungen der Behörde durch eine wohl seit Längerem vorbereitete, aber am Ende doch überstürzte Flucht nach Russland zu entziehen, wobei sie durch ihr Handeln das Kindswohl gefährde, gibt sie implizit zum Ausdruck, dass sie den Wegzug als nicht bewilligungsfähig erachtet. Die Kritik in der Beschwerde, die Vorinstanz habe zur betreffenden Frage der Bewilligung des Wegzugs keinen Entscheid getroffen, trifft demnach nicht zu. Ob der Entscheid einer Überprüfung standhält, ist eine davon zu unterscheidende und nachfolgend näher zu untersuchende Frage.

6.3 Der Wegzug ins Ausland ist für den obhutsberechtigten Elternteil – was hier zum Zeitpunkt der Ausreise die Kindsmutter war – in der Regel zu bewilligen, wobei die Bewilligung auch nachträglich, d.h. nach bereits erfolgter Ausreise bzw. erfolgtem Wegzug, erteilt werden kann (vgl. E. 3.3.2 f. hievor). Die Vorinstanz hat den Wegzug nicht bewilligt und bezieht sich zumindest implizit auf Ausnahmegründe im Sinne der Rechtsprechung (vgl. E. 3.3.3 hievor).

6.3.1 Aus den Akten ergibt sich, dass die Kindsmutter im Juni 2024 kurz nach Eröffnung des vorinstanzlichen Abklärungsverfahrens mit dem Kind aus der Schweiz weggezogen ist. Zuvor hatte das Kind gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und war hier auch an seiner Wohnsitzgemeinde in XY eingeschult. Aus der Aufsichtsbeschwerde der Kindsmutter an den Regierungsrat (vgl. Bst. G. hievor)

ergibt sich, dass die Kindsmutter den Wegzug mit dem Verfahren der Vorinstanz begründete. Namentlich führte sie aus, die Vorinstanz habe nicht auf ihre Anträge vom 15. Mai 2024 reagiert. Wörtlich führte die Kindsmutter aus: «Aufgrund der mangelhaften und unprofessionellen Arbeit der KESB Uri sowie ihrer unzureichenden Fürsorge für das Wohl unseres Kindes war ich gezwungen, die Schweiz unter grossen persönlichen und emotionalen Belastungen kurzfristig zu verlassen.» Dies habe – so die Kindsmutter weiter – dazu geführt, dass das Kind, das Schweizer Bürger sei, «dauerhaft von seiner Heimat, seiner Kultur und seinen Wurzeln entfremdet» werde. Es sei tragisch und nicht hinnehmbar, dass das Verhalten einer staatlichen Behörde solch gravierende und irreversible Auswirkungen auf das Leben eines Kindes haben könne. Abschliessend forderte die Kindsmutter, dass der Fall gründlich aufgearbeitet werde und die zuständigen Stellen die Situation ernst nähmen und entsprechend handelten (vgl. VI-act. 307). Die Ausführungen in der Aufsichtsbeschwerde lassen darauf schliessen, dass die Kindsmutter den Wegzug nicht wegen günstigeren Lebensumständen in Russland vollzog, sondern der Wegzug unter dem Eindruck des anhängig gemachten Kindesschutzverfahrens erfolgte. Die Kindsmutter handelte in der subjektiven Überzeugung, das Kind dem Verfahren der Vorinstanz entziehen zu müssen, weil diese nicht professionell arbeite. Für schwere Verfehlungen oder Unterlassungen der Vorinstanz gibt es aus objektiver Sicht jedoch keine Anhaltspunkte und relevante Verfehlungen oder Unterlassungen wurden von der Aufsichtsbehörde auch nicht festgestellt. Die Kindsmutter hat auch nicht vorgängig zu ihrem Wegzug einen Wegzugsantrag gestellt, den die Vorinstanz hätte prüfen und gegebenenfalls vorgängig bewilligen können. Vielmehr ist die Kindsmutter kurz nach Einleitung des Abklärungsverfahrens heimlich und sprichwörtlich «Hals über Kopf» mit dem Kind ausgereist. Dass das Abklärungsverfahren eingeleitet wurde, hatte sachliche Gründe, wurden doch von beiden Elternteilen verschiedene Anträge gestellt, die einer näheren Prüfung durch die Kindesschutzbehörde bedurften (vgl. Bst. D. hievor). Das betroffene Kind auf die erfolgte Weise einem legitimen Abklärungsverfahren zu entziehen, entspricht nicht den Gründen, die in der Regel für die Bewilligung des Wegzuges angeführt werden können (vgl. E. 3.3.3 hievor). Vielmehr ist der Entzug des Kindes während hängigem Abklärungsverfahren als gewichtiges Indiz zu werten, weshalb der Umzug nicht bewilligt werden kann.

6.3.2 Hinzu kommt, dass verschiedene Punkte, die gegen eine Bewilligung des Umzuges sprechen könnten, im Raum stehen, aber letztlich (da nicht zu Ende abgeklärt oder mit geeigneten Massnahmen angegangen) offen erscheinen. Zu nennen ist etwa die bestehende oder fehlende Bindungstoleranz der Kindsmutter. Vom Kindsvater wird über verschiedene Interventionen der Kindsmutter berichtet, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob die Kindsmutter über eine ausreichende Bindungstoleranz verfügt. So soll die Kindsmutter das Kind ohne Absprache mit dem Kindsvater eigenmächtig im August 2023 in den ersten Kindergarten eingeschult und gegenüber dem Kind geäussert haben, der Vater und dessen Umfeld sei «böse» (vgl. VI-act. 194). Ausserdem versuche die Kindsmutter immer wieder, das Kind während Besuchen beim Kindsvater zu kontaktieren. Nach solchen Anrufen, die bislang nicht ver-

hindert worden seien, sage das Kind oft, es dürfe dieses oder jenes nicht essen oder es dürfe diese oder jene Aktivität nicht ausüben (vgl. VI-act. 194). Andererseits bringt die Kindsmutter vor, das Kind fürchte sich vor Besuchen beim Kindsvater und sei von diesem zu Besuchen gezwungen worden (vgl. Antrag der Kindsmutter an das Bezirksgericht in Moskau in VI-act. 202). Das Kind habe bei einem Besuchstag angefangen zu weinen und habe gesagt, es wolle nicht mit dem Vater gehen, woraufhin dieser versucht habe, das Kind mit Gewalt mitzunehmen (vgl. VI-act. 185).

Die Schilderungen der Kindseltern sind sicherlich je teilweise von subjektiven Überzeugungen und verborgenen Kränkungen mitbeeinflusst und deshalb vorsichtig zu würdigen. Ausgehend von den Schilderungen der Kindseltern würde es aber jedenfalls nicht erstaunen, wenn sich das Kind durch die Streitereien der Kindseltern, welche das sozialübliche Mass zu übersteigen scheinen, in einem gravierenden Loyalitätskonflikt befände und sein Verhalten massgeblich davon mitbeeinflusst würde. Für das Kind sind beide Elternteile aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses wichtige Bezugspersonen, wobei die Situation zwischen den Eltern untereinander und ihr Verhalten gegenüber dem Kind im vorliegenden Fall von einer erheblichen Ambivalenz geprägt ist, welche das Kind in seinem Alter möglicherweise spürt, aber aufgrund unreifer Bewältigungsstrategien (noch) nicht einordnen kann (vgl. Kilde/Staub, Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich und weitere Herausforderungen, Zürich 2018, S. 228 f.). So sieht sich das Kind durch negative Verhaltensweisen des Kindsvaters anlässlich von Besuchsübergaben möglicherweise bestätigt in seinem womöglich negativen Bild des Kindsvaters, das von Schilderungen seiner Hauptbetreuungsperson (der Kindsmutter), welche den Kindsvater und dessen Umfeld als «böse» bezeichnet haben soll, mitgeprägt sein könnte. Träfe es andererseits zu, dass die Kindsmutter sich über Gebühr in Besuche des Kindes beim Kindsvater und dessen Familie eingemischt hat, so dürfte dem Kind (zumindest unbewusst) dämmern, dass das väterliche Umfeld womöglich nicht so «böse» ist, wie es ihm allenfalls geschildert wurde. Anhaltspunkte zu objektiven Kindswohlgefährdungen anlässlich der Besuche beim Kindsvater lassen sich den Akten (Stand heute) jedenfalls nicht entnehmen, wobei das Kind bisher zu den Besuchen – wie zu seiner Haltung und seinem Befinden überhaupt – nicht angehört wurde. Nicht zuletzt wäre auch dies – eine Anhörung des Kindes selbst – im Verlauf des initiierten Verfahrens Teil der notwendigen, durch den Wegzug aber vereitelten, Abklärungen gewesen (vgl. Art. 314a ZGB). Die nähere Abklärung des im Raum stehenden Loyalitätskonflikts des Kindes und die damit zusammenhängenden Rückschlüsse auf die Bindungstoleranz und allenfalls Erziehungsfähigkeit der Kindseltern wären gewichtige Sachumstände, die einerseits für das Kindesschutzverfahren selbst, andererseits aber auch bei der Prüfung von Ausnahmegründen bei der Bewilligung des Wegzuges von ausschlaggebender Bedeutung wären. Indem das Kind durch den Wegzug dem Abklärungsverfahren entzogen wurde, bleibt es dabei, dass verschiedene Punkte, die gegen eine Bewilligung des Umzuges sprechen könnten, zwar nicht zu Ende abgeklärt sind, aber doch konkret im Raum stehen. Gestützt auf diese Situation erschiene es nicht angemessen, von sach-

lichen Gründen für den Wegzug auszugehen und den Wegzug zu bewilligen. Vielmehr spricht die konkrete Situation dafür, zumindest für den Moment von Ausnahmegründen im Sinne der Rechtsprechung auszugehen und den Wegzug als nicht bewilligungsfähig zu betrachten.

6.3.3 In die Würdigung miteinzubeziehen ist schliesslich, in welche Jurisdiktion der Wegzug erfolgte.

6.3.3.1 Die Kindsmutter und das Kind verfügen neben ihrer Schweizer Staatsbürgerschaft auch über die Staatsbürgerschaft der russischen Föderation. Ihr gemeinsamer Wegzug erfolgte nach Russland. Der Kindsvater ersuchte die russischen Behörden zeitnah nach dem Wegzug via die Schweizerische Zentralbehörde um Rückführung des Kindes in die Schweiz gestützt auf das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ, SR 0.211.230.02). Sowohl die Schweiz als auch Russland sind Vertragsstaaten des HKÜ. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Rückführungsgesuche mit der gebotenen Eile zu behandeln und die geeigneten Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 10 f. HKÜ). Wie sich aus den Akten ergibt, behandelt Russland entgegen seiner Verpflichtung Gesuche um Rückführung jedoch nicht (vgl. VI-act. 270). So auch im vorliegenden Fall, in welchem ausser einer Eingangsbestätigung keine weiteren Handlungen seitens der russischen Behörden vorgenommen wurden (vgl. E-Mail-Auskunft Bundesamt für Justiz vom 31.10.2024 in VI-act. 303). Auch das von der Kindsmutter angerufene Bezirksgericht in Moskau bzw. dessen Urteil vom 20. November 2024 (vgl. VI-act. 269) behandelte das Rückführungsgesuch nicht, sondern stellte im Sinne eines – gemäss Art. 16 HKÜ eigentlich unzulässigen – Sachentscheides auf Antrag der Kindsmutter den Wohnsitz des Kindes bei der Mutter in Moskau fest. Zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war das gestellte Rückführungsersuchen – da bisher nicht behandelt – insofern noch hängig (vgl. angefochtene Verfügung, Sachverhalt Ziff. 27).

6.3.3.2 Von der Schweizerischen Zentralbehörde wurde die Situation zurecht als stossend bezeichnet (vgl. VI-act. 270). Russland verhält sich im Zusammenhang mit Rückführungsersuchen offenbar faktisch wie ein Nicht-Vertragsstaat. Zu Nicht-Vertragsstaaten hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit der Schweiz festgehalten, dass bei einem Drittstaat keineswegs sichergestellt sei, ob und in welcher Weise dieser Kindesschutzmassnahmen treffen bzw. hängige Verfahren weiterführen würde. Diesfalls würde dem Kind ohne die perpetuatio fori drohen, dass es zuständigkeitsmässig «zwischen Stuhl und Bank» falle (vgl. BGE 142 III 1 E. 2.1). Im Zusammenhang zu den Vertragsstaaten hat das Bundesgericht festgehalten, dass nur zwischen den am Übereinkommen beteiligten Vertragsstaaten gesichert sei, dass in Anwendung des Haager Zuständigkeitsregimes im Zuzugsstaat nahtlos wiederum eine Zuständigkeit und damit hinreichender Rechtsschutz in Bezug auf die Belange des Kindes bestehe (BGer 5A_591/2021 vom 12.12.2022 E. 2.4.1). Zwar kann Russland – da es Vertragsstaat ist – nicht eins zu eins mit einem Nicht-Vertragsstaat gleichgestellt werden (mit der Folge, dass sich die perpetuatio fori direkt aus diesem Umstand ergäbe). Bei der Beurteilung der Weg-

zugsbewilligung ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich Russland bei Rückführungsersuchen faktisch wie ein Nicht-Vertragsstaat verhält, womit es vergleichbar mit Nicht-Vertragsstaaten nicht ausreichend Gewähr dafür gibt, dass und in welcher Weise es Kindesschutzmassnahmen treffen bzw. hängige Verfahren weiterführen würde. Auch wenn nicht generell gesagt werden kann, der Wegzug nach Russland sei per se nicht bewilligungsfähig, so ist andererseits unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Erwägungen zur ratio legis des Haager Zuständigkeitsregimes und im Verbund mit den bereits aufgezeigten Umständen im konkreten Fall doch wesentlich, dass die Jurisdiktion des Zuzugsstaats unter dem Aspekt des internationalen Kindesschutzes nicht zuverlässig erscheint.

6.3.4 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der vorliegend streitbetroffene Wegzug vorwiegend deshalb erfolgte, um das Kind einem legitimen Kindesschutzverfahren zu entziehen, wobei der Wegzug in ein Land erfolgte, das unter dem Aspekt des internationalen Kindesschutzes nicht zuverlässig erscheint. Zwar trifft zu, dass sowohl die Kindsmutter als auch das Kind neben der Schweizerischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes haben und die Kindsmutter im Zuzugsstaat über Familie verfügen dürfte. Indessen sind nicht einzelne Indizien für die Bewilligung des Wegzugs entscheidend, sondern eine Gesamtwürdigung (vgl. E. 3.3.3 hievor). Die grundsätzlich als legitim in Betracht fallende Rückkehr in das eigene Heimatland wird vorliegend von den genannten gegenläufigen Gründen überlagert. Hinzu kommt, dass das Kind vor seinem Wegzug seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hatte und es auch über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügt. Zudem weist auch die Kindsmutter starke Bezüge zur Schweiz auf, insbesondere in ökonomischer Hinsicht, verfügt sie doch nach wie vor über eine hiesige Unternehmung und über Grundeigentum in der Schweiz und empfand sie den Wegzug eigenen Angaben zufolge als grosse persönliche und emotionale Belastung (vgl. E. 6.3.1 hievor). Der Wegzug aus der Schweiz war und ist insofern mit gewichtigen, für das Kindswohl belastenden Faktoren verbunden und lässt sich daher nicht ohne Weiteres mit einem «unproblematischen», sachlich motivierten Wegzug im Sinne der Rechtsprechung vereinbaren. Unter den gegebenen Umständen hält es deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin insgesamt einer Überprüfung stand, wenn die Vorinstanz implizit Ausnahmegründe angenommen und den Wegzug nicht bewilligt hat.

7.

7.1 Nachdem mangels Genehmigung durch den Sorgerechtsmitinhaber und mangels Bewilligung des Wegzuges durch die Vorinstanz die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. a HKsÜ nicht erfüllt sind und der Antrag auf Rückgabe weiterhin anhängig ist, weshalb die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. b HKsÜ ebenfalls nicht erfüllt sind, bleibt die Zuständigkeit der Behörden im Herkunftsstaat (= im konkreten Fall der Schweiz) erhalten, obwohl mit dem Wegzug nach Russland der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in der Schweiz weggefallen sein mag (vgl. E. 3.1 hievor). Zu prüfen bleibt somit, was die

geeignete und verhältnismässige Massnahme im konkreten Fall ist bzw. ob die von der Vorinstanz getroffenen Anordnungen einer Überprüfung standhalten.

7.2 Die Vorinstanz erwägt in der angefochtenen Verfügung, es sei offenkundig, dass die Eltern in Bezug auf die Erziehung des Kindes, der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge, dem persönlichen Verkehr und dem Kindesunterhalt seit Jahren hochstrittig seien. Aufgrund dieser stark konfliktbehafteten Elternbeziehung sowie der unterschiedlichen Erziehungsansichten, scheine es den Eltern seit jeher kaum möglich, gemeinsame Haltungen in Erziehungsfragen entwickeln zu können. Bereits darin lasse sich eine zumindest latente Kindeswohlgefährdung erkennen. Es wäre deshalb abzuklären, wie sich der starke und andauernde Elternkonflikt konkret auf das Wohl des Kindes auswirkt und wie sich die Eltern gegenüber dem Kind über den anderen Elternteil äussern. Das durch die Anträge u.a. der Kindsmutter anhängig gemachte Kindesschutzverfahren habe genau dies zum Ziel gehabt. Das Verfahren habe allerdings nicht weitergeführt werden können, da die Kindsmutter einige Wochen nach Eingabe ihrer Anträge zusammen mit dem Kind die Schweiz überstürzt verlassen habe. Es sei zu vermuten, dass die Kindsmutter die Ausreise seit Längerem geplant habe und den endgültigen Entscheid wohl dann gefasst habe, nachdem sie Kenntnis von den Anträgen des Kindsvaters auf Zuteilung der alleinigen Obhut an sich erhalten habe. Dazu sei festzuhalten, dass es äusserst fraglich gewesen wäre, dass den Anträgen des Kindsvaters gefolgt worden wäre. Offenbar sei die Kindsmutter aber vom Gegenteil ausgegangen und habe es vorgezogen, sich dem Verfahren und den weiteren Abklärungen zu entziehen. Durch das widerrechtliche Verbringen des Kindes nach Russland verunmögliche die Kindsmutter dem Kind eine innige und tragfähige Beziehung zum Kindsvater aufzubauen. Kontakte per Video-Call könnten daran nichts ändern. Aus Sicht des Kindswohls sei es vielmehr wünschbar, dass die Beziehung zwischen Kind und Kindsvater durch persönliche Kontakte schrittweise wieder aufgebaut werden könnte. Durch die Verletzung dieses Anspruchs sei das Kind in seiner gesunden Entfaltung insbesondere hinsichtlich seiner Identitätsfindung gefährdet. Das räume die Kindsmutter in ihrer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat sogar selbst ein, indem sie ausführe, das Kind werde dauerhaft von seiner Heimat, seiner Kultur und seinen Wurzeln entfremdet. Es stehe fest, dass das Wohl des Kindes durch das widerrechtliche Verbringen nach Russland und die Unterbindung des persönlichen Kontakts zum Kindsvater in hohem Masse gefährdet worden sei und diese Gefährdung andauere. Es sei ausserdem davon auszugehen, dass das Kindeswohl infolge der seit Jahren hochstrittigen Elternbeziehung schon vorher – zumindest latent – gefährdet gewesen sei.

Um der Gefährdung des Kindeswohls angemessen begegnen zu können, erscheine es angezeigt, der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind zu entziehen. Da die Kindsmutter seit geraumer Zeit die Hauptbezugsperson des Kindes sei und kein Kontakt mehr zum Kindsvater bestanden habe, könne das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht – wie zunächst in Betracht gezogen – beim

Kindsvater bleiben. Es läge nicht im Interesse des Kindswohls, wenn das Kind nach einer allfälligen Rückkehr mit der Kindsmutter in die Schweiz dieser weggenommen und beim Kindsvater untergebracht würde. Es erscheine sinnvoller, wenn nach einer allfälligen Rückkehr des Kindes in die Schweiz ein neues Kindesschutzverfahren eröffnet und dann umgehend über den vorläufigen Aufenthaltsort des Kindes entschieden werde. Diesfalls behalte sich die Vorinstanz vor, die Obhut über das Kind bei der Kindsmutter zu belassen, zumindest bis die notwendigen weiteren Abklärungen abgeschlossen seien. Dannzumal sei auch möglichst rasch der persönliche Verkehr zwischen dem Kind und dem Kindsvater klar und verbindlich zu regeln und seien weitere Kindesschutzmassnahmen (je allein oder in Kombination) zu prüfen (wie Begleitung der Besuche in der Anfangsphase, Mediation für die Eltern, sozialpädagogische Familienbegleitung, Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft). Um eine allfällige Einreise der Kindsmutter überhaupt feststellen zu können, seien sowohl die Kindsmutter als auch das Kind im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und im Schengener Informationssystem (SIS) zur Anhaltung und Feststellung von Zweck, Dauer und Ort des Aufenthalts in der Schweiz auszuschreiben. Die Vorinstanz strebe jedoch keinerlei Sanktion gegen die Kindsmutter an.

7.3 Die Kindsmutter macht in der Beschwerde geltend, das Kind sei am neuen Ort eingeschult und erlebe eine tadellose persönliche und schulische Entwicklung. Das Kindswohl sei gewährleistet. Es fehle einzig der regelmässige Kontakt zum Kindsvater, den dieser aber trotz zahlloser Bemühungen der Kindsmutter nicht aufbauen möchte. Der Kindsvater habe auch Zahlungen an den Unterhalt des Kindes eingestellt. Der Kontakt zum Kindsvater habe sich bereits Monate vor der Abreise nach Russland schwierig gestaltet. Die Kindsmutter habe über Angstzustände des Kindes beim Kindsvater und erheblichem Widerstand berichtet. Der Kindsvater habe in den letzten Jahren seinen Wohnsitz weiter weg vom Kind verlegt, habe sich nie um eine kindsgerechte Unterkunft für das Kind bemüht und habe Wege gesucht, die Unterhaltsbeiträge zu reduzieren, in dem er vorgegeben habe, eine alternierende Obhut anzustreben.

7.4 Der Kindsvater macht in seiner Beschwerdeantwort geltend, Ende 2023 sei die Situation mit der Beschwerdeführerin zunehmend aussichtslos geworden. Sie habe die Ausübung des Kontaktrechts zusehends erschwert, indem sie zum Beispiel in letzter Minute das Kontaktrecht an Weihnachten 2023 abgesagt habe. Zudem sei dem Kindsvater am Verhalten des Kindes während der ersten Stunden von Besuchen klar vor Augen geführt worden, dass das Kind in einem gravierenden, von der Kindsmutter initiierten Loyalitätskonflikt befunden habe. Das Kind sei davon überzeugt gewesen, dass der Kindsvater und dessen Umfeld nicht gut seien. Anfang 2024 habe sich der Kindsvater um eine Lösung bemüht (vgl. E. 5.2 hievor). Bezüglich der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Kontakte ergebe sich, dass aktuell nicht einmal mehr die Kontakte zwischen dem Kindsvater und dem Kind per Video-Call möglich seien, weil die Beschwerdeführerin nicht dafür gesorgt habe, dass das Kind seine Deutsch-

oder Französischkenntnisse weiterhin pflegen könne und es mittlerweile nur noch Russisch spreche, eine Sprache, welche der Beschwerdegegner nicht beherrsche. Dies zeige den einzig verfolgten Zweck des Wegzugs, nämlich das Kind dem Kindsvater zu entziehen und definitiv zu entfremden. Dies seien Hinweise auf eine schwer eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter. Zwischen der unter dem Aspekt des Kindeswohls zu beantwortenden Frage, ob die Verlegung des Aufenthaltsortes zu bewilligen sei, und der allenfalls darauffolgenden Anpassung der Kinderbelange – d.h. insbesondere den zur Debatte stehenden zukünftigen Betreuungsmodellen – bestehe eine enge Interdependenz. Ein tragfähiger Entscheid darüber, ob ausgehend vom Wegzug eines Elternteils ein Mitgehen oder ein Verbleiben des Kindes beim andern Elternteil zu seinem besseren Wohl ist, könne nämlich nicht einfach im luftleeren Raum gefällt werden, sondern es bedürfe hierzu einer konkreten Entscheidbasis. Die Beschwerdeführerin habe es völlig unterlassen, der Vorinstanz in Bezug auf die sich hinsichtlich der Umgebung, der Lebensumstände und des Betreuungs- und Besuchsrechtskonzept stellenden Fragen eine Entscheidbasis zu liefern und diese nach dem notwendigen Beweisgrad auch zu belegen. Sie könne daher nicht erwarten, dass die Vorinstanz einen Entscheid in der Wegzugsfrage im «luftleeren Raum» fälle. Die Ausführungen der Kindsmutter zu ihren behaupteten Bemühungen, seit ihrem Wegzug die Weiterführung der Kontakte zwischen Beschwerdegegner und Kind zu ermöglichen, seien bereits mehrfach widerlegt worden und würden damit ins Leere zielen bzw. seien Schutzbehauptungen. Die Unterhaltsvereinbarung schliesslich, die die Parteien geschlossen hätten, würden auf Lebenshaltungskosten in der Schweiz basieren. Seit dem Wegzug nach Russland habe diese in dieser Form keinen Bestand mehr. Es seien die Voraussetzungen für eine Abänderung gegeben, was der Kindsvater auch beantragen werde, wenn die Beschwerdeführerin nicht mit dem Kind in die Schweiz zurückkehre.

7.5 Die Vorinstanz führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, mit dem widerrechtlichen Verbringen des Kindes nach Russland habe die Beschwerdeführerin die Behörde vor vollendete Tatsachen gestellt, auf die aus kindesschutzrechtlicher Sicht nicht befriedigend reagiert werden könne, da die russischen Behörden insbesondere die völkerrechtlichen Bestimmungen des HKÜ nicht umsetzen würden. Die Einsetzung einer Kindesvertretung habe die Vorinstanz beispielsweise vorerst ausgeschlossen, da nicht ersichtlich gewesen sei, wie eine solche in verhältnismässiger Weise ihre Tätigkeit hätte aufnehmen können. Für die Vorinstanz sei auch nicht ersichtlich, wie in der gegenwärtigen Situation eine Regelung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Kind und dessen Vater in geeigneter Weise durchgesetzt werden könnte. Die Vorinstanz könne die sich unverändert in Russland aufhaltende Kindsmutter nicht zwingen, solche Kontakte zuzulassen und diese effektiv umzusetzen, auch wenn sie wiederholt geäussert habe, dass sie dies dem Kindsvater angeboten habe. Umgekehrt könne die Behörde auch nicht den Kindsvater zwingen, angebotene Kontakte wie beispielsweise Video-Calls mit seinem Kind effektiv wahrzunehmen. Eine dahingehende Weisung unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams habe vorerst nicht zielführend und daher unverhältnismässig erschienen.

7.6

7.6.1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Diese Kindesschutzmassnahme hat zur Folge, dass das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, den Eltern bzw. einem Elternteil entzogen und der Kindesschutzbehörde übertragen wird, die nunmehr für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist. Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern bzw. des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Es spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. An die Würdigung der Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Der Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ist somit nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität nicht durch andere Massnahmen gemäss Art. 307 und Art. 308 ZGB begegnet werden kann (BGer 5A_968/2020 vom 03.03.2021 E. 3.1, 5A_404/2016 vom 10.11.2016 E. 3, 5A_70/2016 vom 25.04.2016 E. 3.1 je mit zahlreichen Hinweisen).

7.6.2 Voraussetzung der Wegnahme bildet schliesslich auch das zweite Tatbestandselement von Art. 310 Abs. 1 ZGB – dass nämlich das Kind in angemessener Weise untergebracht wird (Peter Breitschmid, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, a.a.O., N. 6 zu Art. 310). Denn die Wegnahme des Kindes bewirkt für sich allein nicht die Lösung der Probleme, sondern bildet lediglich die Voraussetzung, dass dem Kind in anderem Umfeld bessere Bedingungen geboten werden können (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 7 zu Art. 310). Die anordnende Behörde hat insofern zu bestimmen, wo das Kind untergebracht wird (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 8 zu Art. 310).

7.6.3 Der Kindesschutz soll rasch nachhaltig und fachlich korrekt, doch mit minimalen Eingriffen in Elternrechte und Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 4 zu Art. 307). Oberste Maxime ist die Wahrung des Kindeswohls (vgl. statt vieler: BGE 142 III 481 E. 2.6). Genauso wie es keine Rolle spielt, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft, dürfen Kindesschutzmassnahmen entsprechend auch nicht als Sanktion verstanden werden (vgl. Peter Breitschmid, a.a.O., N. 4 zu Art. 307). Entscheidungen über die elterliche Sorge, die Obhut und das

Besuchsrecht haben sich somit ausschliesslich am Kindeswohl zu orientieren und dürfen nicht dazu dienen, einen Elternteil aus pönalen Überlegungen für sein Verhalten zu belohnen oder zu bestrafen (vgl. BGer 5A_928/2022 vom 12.10.2023 E.4). Ausdruck dieses nicht-pönalen Charakters des Kindesschutzrechts ist nicht zuletzt die grundsätzlich fehlende perpetuatio fori im Verhältnis unter Vertragsstaaten (vgl. E. 2 hievor). Das widerrechtliche Verbringen in einen anderen Vertragsstaat begründet für sich nämlich noch keine fortdauernde Zuständigkeit des Herkunftsstaats. Die Zuständigkeit des Herkunftsstaats bleibt nur so lange erhalten, als die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b HKsÜ nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen umgekehrt erfüllt, werden die Behörden des Zuzugstaates grundsätzlich ungeachtet des widerrechtlichen Verbringens zum Erlass von Kindesschutzmassnahmen zuständig (vgl. BGer 5A_509/2012 vom 20.08.2012 E. 5.2). Inwiefern dies auch für einen Vertragsstaat gilt, der sich faktisch wie ein Nicht-Vertragsstaat verhält, kann hier angesichts dessen, dass das Rückführungsverfahren tatsächlich noch hängig und damit die Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. b HKsÜ *nicht* erfüllt ist (vgl. E. 7.1 hievor), offenbleiben.

7.7 Im vorliegenden Fall erwägt die Vorinstanz an sich zurecht, dass aufgrund der bestehenden Situation eine Kindswohlgefährdung vorliegt (vgl. E. 7.2 hievor). Zuzustimmen ist der Vorinstanz ebenfalls, dass für das Kind eine innige und tragfähige Beziehung zum Kindsvater für eine gesunde Entfaltung insbesondere hinsichtlich der Identitätsfindung wichtig ist und eine solche Beziehung durch die aktuellen Umstände gefährdet erscheint. Die Situation präsentiert sich aktuell so, dass – wenn überhaupt – Video-Calls stattfinden, die aufgrund der sprachlichen Barriere (das Kind spricht und versteht offenbar inzwischen vorwiegend Russisch) nachvollziehbar als unzureichend bezeichnet werden. Im Weiteren teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, dass mit Blick auf die Jurisdiktion der Wegzugsdestination eine Situation besteht, auf die aus kindesschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht befriedigend reagiert werden kann. Wünschbar wäre aus Sicht des Kindeswohls aber – dies im Grunde ebenfalls in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – dass die Beziehung zwischen Kind und Kindsvater durch persönliche Kontakte schrittweise wieder aufgebaut werden könnte.

7.8 Nicht geteilt werden kann in diesem Zusammenhang dann aber die Überlegung der Vorinstanz, dass von der Anordnung einer Besuchsregelung (und eventuell weiterer Massnahmen) deswegen abzusehen sei, weil eine Regelung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Kind und dessen Vater nicht in geeigneter Weise durchgesetzt werden könnte. Dass die Vollstreckung eines von der Vorinstanz erlassenen Kontaktrechts erschwert wäre, trifft zwar sicherlich zu. Dies ist aber der konkreten (unbefriedigenden) Situation geschuldet und heisst andererseits nicht, dass eine Anordnung über den persönlichen Kontakt ohne jeden Effekt wäre. Immerhin muss anerkannt werden, dass – wenn auch mit Schwierigkeiten – ein Besuchsrecht des Kindsvaters in der Vergangenheit tatsächlich gelebt wurde. Somit besteht Grund zur Hoffnung, dass dies auch zukünftig (wieder) erfolgen könnte, wenn denn eine

Regelung mit behördlicher Hilfe getroffen würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass Besuchsrechte zwar grundsätzlich einer Zwangsvollstreckung zugänglich sind, jedoch auf eine direkte Realvollstreckung jedenfalls bei urteilsfähigen Kindern zu verzichten ist (vgl. BGer 5A_167/2017 vom 11.09.2017 E. 6.1; Schwenzer/Cottier, a.a.O., N. 19 zu Art. 275 ZGB). Eine direkte Durchsetzung des Besuchsrechts mit Zwang erscheint somit auch im Inland fraglich, weshalb die vorliegend aufgrund des Auslandaufenthalts als unmöglich erscheinende direkte Zwangsvollstreckung nicht erheblich ins Gewicht fallen kann. Eine indirekte Zwangsvollstreckung durch Strafandrohung gemäss Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) erscheint derweil in der vorliegenden Auslandskonstellation nicht a priori unmöglich oder untauglich (vgl. BGer 5A_167/2017 vom 11.09.2017 E. 6.1).

7.9 Die hypothetisch alternative Vorgehensweise, dass die Vorinstanz eine Besuchsregelung (und eventuell weitere Massnahmen) prüfen und gegebenenfalls anordnen würde, ist sodann der durch die Vorinstanz mit angefochtener Verfügung tatsächlich getroffenen Anordnung gegenüberzustellen. Die Vorinstanz hat mit der angefochtenen Verfügung der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind entzogen und beabsichtigt Kindsmutter und Kind polizeilich auszuschreiben. Indem die Vorinstanz das Kind weder beim Kindsvater noch bei Dritten (Pflegefamilie, Heim etc.) platziert, lässt sie die Obhut, d.h. die Frage, wo bzw. bei wem das Kind nach dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht in geeigneter Weise untergebracht wird, entgegen den Voraussetzungen von Art. 310 Abs. 1 ZGB offen (vgl. E. 7.6.2 hievor). Implizit scheint die Vorinstanz anzunehmen, dass das Kind trotz Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts weiterhin in der Obhut der Kindsmutter verbleibt. Ein Verbleiben stellt sie für den Fall einer «allfälligen Rückkehr» des Kindes in die Schweiz sogar ausdrücklich in Aussicht, indem die Vorinstanz sich vorbehält, die Obhut bei der Kindsmutter zu belassen. Das Vorgehen der Vorinstanz ist jedoch in sich widersprüchlich, wenn sie einerseits davon ausgeht, das Kind sei in der Obhut der Kindsmutter gefährdet, sie aber andererseits doch die Obhut bei der Kindsmutter zu belassen gewillt scheint. Obwohl das Vorgehen der Vorinstanz widersprüchlich anmutet, ist das (zumindest implizite) Ergebnis der vorinstanzlichen Überlegungen wiederum vertretbar, erscheint doch in der Tat das Kindswohl zurzeit nicht derart akut gefährdet, wenn das Kind in der Obhut der Kindsmutter verbliebe. Aus dem Urteil des Bezirksgerichts in Moskau ergeben sich Anhaltspunkte zu seinen aktuellen Lebensumständen. Für das leibliche Wohl (Unterkunft, Ernährung, Beschulung etc.) scheint gesorgt zu sein. Auch war die Kindsmutter stets Hauptbetreuungsperson des Kindes. Ihre fragliche Bindungstoleranz beschlägt dabei *ein* Kriterium bei der Frage der Obhutszuteilung (vgl. BGer 5A_928/2022 vom 12.10.2023 E. 4). Der Kindsmutter allein deswegen die Obhut zu entziehen, weil ihre Bindungstoleranz in Frage steht, rechtfertigt sich nicht, zumal die Frage der Bindungstoleranz und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit nicht abgeklärt sind.

7.10 Indem die Vorinstanz der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzieht, ihr im Ergebnis aber die Obhut belässt, suggeriert die Vorinstanz, dass die Kindsmutter nicht über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügen darf, wenn sie sich mit dem Kind aufgrund eines widerrechtlichen Wegzugs im Ausland aufhält. Soweit die Vorinstanz den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts in diesem Sinne als Reaktion auf das widerrechtliche Verbringen bzw. als notwendige Folge des widerrechtlichen Verbringens des Kindes ins Ausland versteht, wäre ihr nicht zu folgen. Art. 301a ZGB sieht auch bei einer Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die während hängigem Verfahren oder im Nachgang zu einem den Wechsel des Aufenthaltsortes nicht genehmigenden Entscheid erfolgt, keine zivilrechtliche Sanktion vor (BGE 144 III 10 E. 5). Den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Sanktion für das widerrechtliche Verbringen zu betrachten, liesse sich auch kindesschutzrechtlich nicht rechtfertigen, liegt der Zweck von Kindesschutzmassnahmen doch gerade nicht darin, einen Elternteil aus pönalen Überlegungen für sein Verhalten zu belohnen oder zu bestrafen (vgl. E. 7.6.3 hievor). Wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Sorgerechtsinhaber erteilt bzw. belassen, gibt dies dem Inhaber umgekehrt nicht eine «Allmacht» über die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes und bedeutet dies demnach nicht, dass über den Aufenthalt einseitig nach Belieben entschieden werden könnte. Gerade der Wegzug ins Ausland ist auch bei gegebenem Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht voraussetzungslos möglich. Beliesse man der Kindsmutter im konkreten Fall das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind, hiesse dies insofern nicht, dass der erfolgte Wegzug gleichsam nachträglich in irgendeiner Form «legalisiert» würde. Aus den bereits aufgezeigten Gründen kann der Wegzug aufgrund der konkreten Umstände vorliegend nicht genehmigt werden, was letztlich zur Folge hat, dass die Vorinstanz zum Erlass von Kindesschutzmassahmen zuständig bleibt. Auch wenn gewisse Interdependenzen sicherlich nicht von der Hand zu weisen sind, ist doch die Zuständigkeitsprüfung von der Ebene der materiellen Prüfung (Welche Kindesschutzmassnahme ist die geeignete und verhältnismässige?) zu trennen. Dass auf der Ebene der Zuständigkeitsprüfung der Wegzug als nicht genehmigungsfähig erachtet wurde, bedeutet insofern nicht, dass auf der materiellen Ebene ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts folgen müsste. Wie sich nachfolgend noch näher ergeben wird, erscheint mit Blick auf das übergeordnete Kindeswohl der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts materiell nicht als die geeignete und verhältnismässige Kindesschutzmassnahme, auch wenn der Wegzug unter dem Aspekt der Zuständigkeitsprüfung als nicht genehmigungsfähig erachtet wurde.

7.11 Aus Sicht des Kindswohls wäre es wünschbar, dass die Beziehung zwischen Kind und Kindsvater durch persönliche Kontakte schrittweise wieder aufgebaut werden könnte (vgl. E. 7.7 hievor). Anerkanntermassen sind persönliche Kontakte zurzeit aber faktisch nicht möglich oder jedenfalls über Gebühr erschwert. Die Kindsmutter macht hierzu nachvollziehbar geltend, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die polizeiliche Ausschreibung Ängste weckt, sodass sie eine vorübergehende Rückkehr in die Schweiz nicht wagen würde. Das Kind dürfte derweil noch zu klein sein, um

alleine reisen zu können, sodass eine Begleitung – insbesondere durch die Kindsmutter – notwendig erscheint. Ist somit die Kindsmutter an der Einreise in die Schweiz gehindert, ist im Ergebnis auch das Kind an der Einreise gehindert. Entsprechend wirkt sich dieser Umstand negativ auf eine Kontaktregelung aus, die persönliche Kontakte des Kindes mit dem Kindsvater in der Schweiz vorsähe. Gleichzeitig wäre aber eine Kontaktregelung, die persönliche Kontakte des Kindes mit dem Kindsvater in der Schweiz bzw. in dessen Umfeld vorsähe, vermutlich diejenige Lösung, welche unter den gegebenen Umständen am besten umsetzbar wäre: Das Kind ist an Reisen von Russland in die Schweiz und umgekehrt aus früheren Aufenthalten gewohnt, wobei die Ausreise für das Kind und die Kindsmutter (als russische Staatsangehörige) aus und die Wiedereinreise nach Russland einfacher sein dürfte, als umgekehrt für den Kindsvater, der die Reise (als Schweizer Staatsbürger) unter den gegebenen faktischen Schwierigkeiten aus der Schweiz nach Russland und zurück antreten müsste (vgl. Reisehinweise des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten für Russland, welche von nicht dringenden Aufenthalten abraten, https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-russland, zuletzt besucht: 15.05.2026). Mit anderen Worten erschiene eine Kontaktregelung, die persönliche Kontakte des Kindes mit dem Kindsvater in der Schweiz bzw. in dessen Umfeld vorsähe, durchaus vorteilhaft sowie grundsätzlich mach- und umsetzbar, wenn nicht die im Raum stehende Angst der Hauptbetreuungsperson wäre, die nachvollziehbar auf den getroffenen Anordnungen gründet. Damit aber wirken sich die getroffenen Anordnungen im Ergebnis kontraproduktiv aus, verhindern oder erschweren sinnvolle, im übergeordneten Kindswohl liegende Massnahmen und perpetuieren damit am Ende eine bestehende Situation, die aufgrund des faktisch inexistenten Kontaktrechts anerkanntermassen so für das Kind nicht tragbar ist.

7.12 Nach dem Ausgeführten erscheinen die getroffenen Anordnungen in Form des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der polizeilichen Ausschreibung nicht als geeignet und verhältnismässig, um der vorliegenden Kindswohlgefährdung erfolgreich entgegenzutreten. Sie sind unter den gegebenen Umständen vielmehr kontraproduktiv und dienen insofern nicht dem übergeordneten Kindswohl. Damit sind die entsprechenden Anordnungen aufzuheben und erweist sich die Beschwerde insoweit als begründet. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindsmutter und deren Obhutsberechtigung bestehen unter diesen Voraussetzungen fort. Der Kindsvater und das Kind haben gleichzeitig gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (vgl. Art. 273 Abs. 1 ZGB).

8.

8.1 Mit der Aufhebung der getroffenen Massnahmen stellt sich die Frage, welche Alternativmassnahmen an deren Stelle zu treffen sind. Die Vorinstanz erwähnt in der angefochtenen Verfügung verschiedene Kindesschutzmassnahmen, die sie je allein oder in Kombination für prüfenswert erachtet. Tatsächlich geprüft hat die Vorinstanz die Massnahmen jedoch nicht. Dies lässt sich damit erklären, dass

die Vorinstanz der Meinung war, diese Massnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt prüfen zu müssen, weil der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die polizeiliche Ausschreibung die zurzeit notwendigen und ausreichenden Kindesschutzmassnahmen seien. Nachdem sich dies als nicht zielführend herausgestellt hat, wird die Vorinstanz nunmehr diese Alternativmassnahmen prüfen müssen. Da es nicht am Gericht sein kann, darüber als erste Instanz zu befinden, ist die Sache zu entsprechender Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ohne einen Entscheid der Vorinstanz zu präjudizieren, drängen sich immerhin die nachfolgenden Überlegungen auf.

8.2 Entsprechend den vorstehenden Erwägungen dürfte im Vordergrund stehen, eine kindsgerechte Besuchs- und Kontaktregelung für den Kindsvater zu treffen. Bei grösseren Distanzen dürfte es dabei meist darauf hinauslaufen, dass eine kleinere Kadenz von Wochenendbesuchen durch längere einzelne Wochenendeinheiten und/oder längere Ferienaufenthalte (teil-)kompensiert wird (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8). Die getroffene Regelung soll verbindlich und (möglichst) durchsetzbar sein (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8). Dass eine Durchsetzung vorliegend aufgrund der Umstände schwierig ist, ist dem Gericht bewusst. Dass und weshalb trotzdem eine Regelung anzustreben ist, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 7.8 hievor). Auch bei einer rein «inländischen» Besuchsregelung gilt im Übrigen, dass ihr Erfolg im Wesentlichen von der Kooperationsbereitschaft der Eltern abhängt. Diese sind daran zu erinnern, dass es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern; namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche, auf Video-Call-Kontakte etc. beim oder mit dem anderen Elternteil vorzubereiten (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8). Art. 274 Abs. 1 ZGB sieht ausdrücklich vor, dass der Vater und die Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert. Denn es entspricht kinderpsychologischer Erkenntnis, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 142 III 481 E. 2.8). Ebenfalls entspricht es psychologischer Erkenntnis, dass das Schlecht-Machen des anderen Elternteils in verschiedener Hinsicht dem Kindswohl schadet: Einmal schadet es der Beziehung des Kindes zum schlechtgemachten Elternteil. Das Schlecht-Machen des anderen Elternteils verschlechtert aber insbesondere auch die eigene Beziehung zum Kind. Unter den verschlechterten Beziehungen leidet am Ende das Kind selbstverständlich am meisten – und dies umso mehr, als die Verschlechterung zu *beiden* Elternteilen eintritt. Es entspricht daher nicht nur dem Wohl des Kindes, sondern auch den eigenen Interessen beider Elternteile, dass der andere Elternteil dem Kind gegenüber nicht abgewertet wird. In diesem Sinne werden die Kindseltern im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung einer Besuchs- und Kontaktregelung aufgefordert bzw. daran zu erinnern sein, zum Wohl ihres Kindes alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt.

8.3 Die Vorinstanz erwähnt weiter die Anordnung einer Mediation Zwecks Etablierung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Eltern zugunsten ihres gemeinsamen Kindes sowie die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung und Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft. Inwiefern die angesprochenen Massnahmen je allein oder in Kombination notwendig sind, wird die Vorinstanz, wie gesagt, abschliessend prüfen müssen. Aus Sicht des Gerichts drängt sich jedenfalls der Eindruck auf, dass die Gründe, welche die Eltern im Streit verharren lassen, ausserhalb der juristisch zu verhandelnden Sachebene zu verorten sind. Das Gericht meint aufgrund der Schilderungen der Parteien zu ihrer Beziehungsgeschichte insbesondere zu sehen, dass auf der Beziehungsebene auf beiden Seiten je Kränkungen bestehen, wofür beide Seiten auch je nachvollziehbare Gründe anführen mögen. Problematisch erscheint, dass diese Kränkungen vermutungsweise nicht aufgearbeitet sind und die unverarbeiteten Kränkungen die Streitigkeiten auf der Sachebene möglicherweise unbewusst mitunterhalten. Zur eigenen Entlastung und damit indirekt zum Wohl des Kindes könnte es für die Kindseltern daher sinnvoll sein, ihre vermutungsweise unverarbeiteten Beziehungsaspekte mit Hilfe von fachlicher Moderation in Einzel- oder Zweiersitzungen aufzuarbeiten. Die von der Vorinstanz erwähnten Massnahmen können die Eltern je nach Ausgestaltung bei diesem Weg unterstützen und gegebenenfalls auch als Kindesschutzmassnahme angeordnet werden. Insbesondere können die Eltern auch gegen ihren Willen zu einer Mediation – durchaus verstanden als Gesprächstherapie zwecks Verbesserung der Kommunikation zwischen den Eltern – verpflichtet werden (vgl. BGer 5A_522/2017 vom 22.11.2017 E. 4.7.3.2). Denkbar wäre allenfalls auch die Verpflichtung oder Empfehlung zur Teilnahme an Elternkursen (wie «Kinder im Blick» https://www.kinderimblick.ch/). Denn unabhängig von den je guten Gründen der Parteien für ihre Position, bleibt es ein Fakt, dass der Konflikt zwischen den Eltern dem Kind in seiner Entwicklung schadet. Die Beilegung des Streits wäre daher ungeachtet früherer Kränkungen und der guten Gründe dafür das Beste, was die Eltern für das Kindswohl tun könnten.

9.

Nach dem Ausgeführten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise begründet. Die mit angefochtener Verfügung getroffene Anordnung in Form des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Dispositiv-Ziff. 1), die damit zusammenhängenden Folgeanordnungen (Dispositiv-Ziff. 2 und 3) und die Anordnung der polizeilichen Ausschreibung (Dispositiv-Ziff. 6) sowie der Kostenspruch (Dispositiv-Ziff. 7) sind aufzuheben und die Sache ist zur Fortführung des Verfahrens und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Über die Kosten wird die Vorinstanz am Ende des Verfahrens erneut zu befinden haben. Bezüglich der Nicht-Genehmigung des Wegzugs (Dispositiv-Ziff. 5 «Die übrigen Anträge der Eltern werden abgewiesen») hat sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als unbegründet erwiesen und ist abzuweisen.

10.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beträgt die Gerichtsgebühr (inklusive Schreibgebühren) CHF 500.00 bis CHF 10'000.00 (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231] i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]). Praxisgemäss beträgt die Gerichtsgebühr für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde in einer Angelegenheit mittlerer Komplexität in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht CHF 3'000.00. Darin enthalten ist eine Barauslagenpauschale von CHF 30.00 (Art. 25 Abs. 2 GGebR). Der vorliegende Fall war, nicht zuletzt aufgrund der internationalen Dimension, überdurchschnittlich komplex. Es rechtfertigt sich eine Erhöhung der Gerichtsgebühr auf CHF 4'000.00. Die Beschwerdeführerin obsiegt teilweise, indem die angefochtenen Anordnungen teilweise aufgehoben wurden. Bezüglich ihrer Anträge auf Feststellung des Aufenthaltes des Kindes im Ausland und Bewilligung des Wegzugs (Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3) unterliegt die Beschwerdeführerin. Der Beschwerdegegner unterliegt bzw. obsiegt mit seinem Antrag auf Abweisung der Beschwerde spiegelbildlich in gleichem Umfang. Es rechtfertigt sich aufgrund ihres je teilweisen Unterliegens bzw. Obsiegens der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Praxisgemäss wäre den obsiegenden Beteiligten im Umfang ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen, welche das Gericht in der Regel pauschal bemisst (vgl. Art. 37 Abs. 2 VRPV). Für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde in einer Angelegenheit mittlerer Komplexität in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht würde diese CHF 3'000.00 (inklusive Mehrwertsteuer) betragen. Aufgrund des je hälftigen Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten wäre ihnen je eine hälftige pauschalisierte Parteientschädigung zuzusprechen. Um einer Verrechnung zuvorzukommen, haben die Parteien ihre Parteikosten je selbst zu tragen und ist eine Parteientschädigung nicht zuzusprechen.

Das Obergericht erkennt:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung der Vorinstanz Nr. 2025-328 vom 28. Oktober 2025 wird im Sinne der Erwägungen teilweise aufgehoben und die Sache wird zur Fortführung des Verfahrens und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 werden je zur Hälfte der Beschwerdeführerin (ausmachend CHF 2'000.00) und dem Beschwerdegegner (ausmachend CHF 2'000.00) auferlegt.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung:

   - Beschwerdeführerin
   - Beschwerdegegner
   - Vorinstanz

Altdorf, 26. Juni 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter der Voraussetzung, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: